

## › STELLUNGNAHME

zu den Eckpunkten für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau von Juli 2025

Berlin, 29. August 2025

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.601 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.*

### Zahlen Daten Fakten 2024

*Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>*

### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin**  
**Fon +49 30 58580-0 • info@vku.de • [www.vku.de](http://www.vku.de)**

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Eckpunkten des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) von Juli 2025 für ein Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Telekommunikationsnetzausbau Stellung zu nehmen.

## Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

**Kommunale Unternehmen** gehören zu den treibenden Kräften des Glasfaserausbaus in Deutschland. Sie sind für die Modernisierung der digitalen Infrastruktur **unentbehrlich**.

Über 250 kommunale Unternehmen, von Stadtwerken über deren Tochterunternehmen bis zu Zweckverbänden, errichten und betreiben modernste **Glasfasernetze in der Fläche**. Sie gehören zu denjenigen Unternehmen, die als Erste die Zukunftsfähigkeit der Glasfaser-technologie erkannt haben und somit Pioniere sind. Ihr Glasfaserausbau erfolgt in städtischen und vor allem auch ländlichen Gebieten. Dabei sind sie auch im **gebäudeinternen Glasfaserausbau** engagiert.

Vor diesem Hintergrund betrifft die intendierte **Novellierung des Telekommunikationsrechts** kommunale Unternehmen, die Glasfasernetze errichten und betreiben, **wesentlich**. Der Fokus des Rechtsvorhabens auf das wegerechtliche Genehmigungsverfahren und den gebäudeinternen Glasfaserausbau konkretisiert diese Betroffenheit in einer nicht-abschließenden Auflistung.

## Positionen des VKU in Kürze

Um das Ziel des flächendeckenden Glasfaserausbaus in Deutschland bis zum Jahre 2030 erreichen zu können, ist eine **Beschleunigung des Rollouts** notwendig. Hierbei können die vorgelegten Eckpunkte des BMDS helfen.

Dennoch greifen die Eckpunkte die bedeutsamsten Maßnahmen für eine Beschleunigung des Ausbaus nicht auf. Hierzu gehören eine Änderung von § 34 TKG zugunsten einer möglichst zeitnahen und diskriminierungsfreien **Kupfer-Glas-Migration** und die Eindämmung des **strategischen Doppelausbaus durch das marktbeherrschende Unternehmen** mittels gesetzlicher Verankerung einer Ausbauliste für eben jenes Unternehmen.

In Kürze äußert sich der VKU zu zentralen, vom BMDS vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen im Weiteren wie folgt:

- Die intendierte Inanspruchnahme der in Artikel 3 Absatz 6 Gigabit-Infrastrukturverordnung (Gigabit Infrastructure Act, GIA) bestehenden Möglichkeit von Mitgliedstaaten, im nationalen Recht für Netzbetreiber und öffentliche Stellen die

Option vorzusehen, Anfragen anderer Netzbetreiber für einen **Zugang zur physischen Infrastruktur** mit Verweis auf ein bestehendes **Bitstromzugangsangebot** zu verweigern, ist notwendig. Gleichzeitig ist es erforderlich, auf EU-Ebene auf einen stärkeren Praxisbezug und mehr Rechtssicherheit in Artikel 3 Absatz 6 GIA durch die Berücksichtigung von Konzernstrukturen und eine Konkretisierung respektive einen Verzicht auf den unklaren Begriff des „gleichen Abdeckungsgebietes“ hinzuwirken.

- › Die fünfjährige Verlängerung des **Glasfaserbereitstellungsentgeltes** in Kombination mit einer Entgeltanpassung – Erhöhung auf 960 Euro brutto und nicht-umlagefähiges Einmalentgelt für Zugangsgewährung zur passiven Netzinfrastruktur sowie zu Glasfaserkabeln am Hausübergabepunkt in Höhe von 60 Euro netto – wie auch einer Vereinfachung steigern die Attraktivität des Instruments für den gebäudeinternen Glasfaserausbau. Bedeutsam sind aber auch die Verbesserung der Akzeptanz und Bekanntheit des Entgeltes.
- › Entscheidend für einen zügigen gebäudeinternen Glasfaserausbau von Mehrfamilienhäusern in Deutschland ist ein konstruktives **Miteinander von Telekommunikationsunternehmen und Wohnungswirtschaft**. Kooperationen müssen Vorrang vor gesetzlichen Pflichten zur Duldung eines Vollausbaus mit Glasfaser bis in die Wohneinheiten bzw. Wohnungen (Fiber to the Home, FTTH) haben. Einen solchen Ausbau sollte ein Eigentümer abwenden können, wenn er einen beidseitig bindenden Vertrag mit einem anderen Telekommunikationsunternehmen zum FTTH-Innenausbau abgeschlossen hat und dieser Vertrag eine Ausbaufrist von bis zu 36 Monaten aufweist. Bei einem **Recht von Telekommunikationsunternehmen auf Vollausbau von Mehrfamilienhäusern** ist insbesondere darauf zu achten, dass es ausschließlich für den Erstausbau einer vollständigen Glasfaserinfrastruktur gilt, um schädlichen Überbau zu verhindern. Auch sollte die vorgeschlagene Ausbaufrist von 24 auf 36 Monate verlängert werden.
- › Der VKU unterstützt die **Beibehaltung eines gesetzlichen Anspruchs auf Mitnutzung bestehender Verkabelungen im Gebäude**. Ein Recht auf Mitnutzung der gebäudeinternen Glasfaserinfrastruktur (Netzebene 4) ist allerdings nur sinnvoll, wenn ein tatsächlicher Endkundenvertrag vorhanden ist, auch wenn der Zugangsnachfrager das Gebäude an sein vorgelagertes Glasfasernetz angeschlossen hat. Ein vom BMDS diskutiertes, beispielsweise **zweijähriges Zugangsverweigerungsrecht** zum Schutze der Investitionen in den Gebäudeanschluss (Netzebene 3) und die Netzebene 4 würde gerade in diesem Falle weniger sinnvoll erscheinen. Stattdessen ist die Regelung aus Artikel 3 Absatz 6 GIA auf die Netzebene 4 zu übertragen, demnach der Zugang zu passiver physischer Infrastruktur verweigert werden kann, wenn ein **Bitstromzugangsangebot** zu fairen, diskriminierungsfreien Bedingungen besteht.
- › Die **Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens der wegerechtlichen Zustimmung (§ 127 Absatz 3 TKG)** darf weder zulasten der Substanz der betroffenen

Straßenkörper noch der darunter liegenden öffentlichen Versorgungsnetze gehen. Auch darf sich deren Erreichbarkeit durch den Telekommunikationsnetzausbau nicht verschlechtern. Vor diesem Hintergrund sollte eine Verkürzung der Zustimmungsfrist mit der ebenfalls vom BMDS vorgeschlagenen Ausweitung der Verlängerungsmöglichkeit der Zustimmungsfrist um zwei statt wie bisher einen Monat durch die Genehmigungsbehörde gekoppelt werden.

- › Ein alternatives Verfahren zur wegerechtlichen Zustimmung gemäß § 127 Absatz 3 TKG in Gestalt eines **Anzeigeverfahrens** für zugelassene fachkundige Tiefbauunternehmen begrüßt der VKU. Allgemein hängt der Erfolg eines Anzeigeverfahrens wesentlich von der konkreten Ausgestaltung seiner Bedingungen ab. Der Fokus ist hierbei auf die Fachkunde der Tiefbauunternehmen zu legen. Einen noch größeren Beitrag zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren erwartet der VKU von einer bundesweiten **Digitalisierung der Antrags- und Genehmigungsverfahren**.
- › Gemäß den Ausführungen des BMDS werde es sich für eine **prioritäre Anbindung von Mobilfunkmasten an das nächstgelegene Stromnetz** einsetzen, denn in der Praxis stelle die Anbindung der Masten an das Stromnetz eine Herausforderung dar. Der VKU lehnt dies ab und weist darauf hin, dass es handfeste Gründe gibt, wenn ein Anschluss an ein Stromnetz verspätet erfolgt. Eine Priorisierung führt nicht zu einer Erhöhung der für die Herstellung eines Stromanschlusses erforderlichen Kapazitäten. Sie hätte vielmehr negative Auswirkungen auf andere bedeutende Anwendungen mit Strombedarf, wie beispielsweise Ladeinfrastruktur oder Rechenzentren. Initiativen der Energiebranche zur Verbesserung der Anbindung von Funkmasten laufen bereits und machen eine entsprechende Regelung obsolet. Bundesweit stehen des Weiteren geeignete passive Infrastrukturen von Energieversorgern für den Mobilfunkausbau zur Verfügung. Einige Energieversorger betreiben sogar eine eigene Tower Company und stellen bereits heute erschlossene Standorte mit Strom- und Glasfaseranbindung sowie geeigneten Liegenschaften bereit, die kurzfristig für die Mobilfunkversorgung genutzt werden können, wobei die Nachfrage der Mobilfunknetzbetreiber weiteres Entwicklungspotenzial besitzt. Statt gesetzlicher Änderungen, die das Problem lediglich verlagern würden, wäre es zielführender, bestehende Potenziale besser zu nutzen und die Zusammenarbeit zwischen Mobilfunknetzbetreibern und Energieversorgern aktiv zu stärken.
- › Der **Schutz kritischer Infrastrukturen** bedarf angesichts mannigfaltiger Gefahren durch Cyberangriffe, Sabotage und Spionage dringend eines deutlich höheren Stellenwertes. An die Stelle räumlich verstandener Zentralität von Informationen als Instrument einer Verfahrensbeschleunigung muss verstärkt die bereits vorhandene sowohl resiliente als auch hochleistungsfähige Konnektivität dezentraler Speicherorte treten. Dementsprechend sind die §§ 78, 79 und 86 TKG zu überarbeiten.

## Stellungnahme

Um das Ziel eines flächendeckenden Glasfaserausbau in Deutschland bis zum Jahre 2030 zu erreichen, ist eine **Beschleunigung des Rollouts** notwendig. Hierbei können die vorgelegten Eckpunkte des BMDS zur Novellierung des TKG helfen.

Eine **möglichst zeitnahe, diskriminierungsfreie Kupfer-Glas-Migration** besitzt neben der **Eindämmung des strategischen Doppelausbaus von Glasfasernetzen durch das marktbeherrschende Telekommunikationsunternehmen** die mit Abstand größten Beschleunigungspotenziale, die sich sowohl auf den Glasfaserausbau in der Netzebene 3 als auch auf jenen in der Netzebene 4 positiv auswirken würden. Beide Maßnahmen sind in den Eckpunkten des BMDS aber nicht enthalten.

### Zum Wechsel von Kupfer auf Glas

Für eine **möglichst zeitnahe, diskriminierungsfreie Kupfer-Glas-Migration** muss § 34 TKG – vorbehaltlich des avisierten übergeordneten Gesamtkonzeptes des BMDS für die Kupfer-Glas-Migration, aber in Anbetracht des Impulspapiers der Bundesnetzagentur zur regulierten Kupfer-Glas-Migration von Ende April 2025 – angepasst werden. Derzeit regelt er die technische Umstellung vom kupferbasierten DSL-Netz des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht auf deren eigenen Glasfasernetze. Da das Recht zur Einleitung der Migration ausschließlich bei dem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht liegt, besteht die Möglichkeit zu einem strategischen (Nicht-)Abschalteverhalten der Kupfernetze, das zulasten eines nachhaltigen Wettbewerbs im Glasfasermarkt geht. Die Kupfer-Glas-Migration ist die große Chance, um den hiesigen Wettbewerb nachhaltig zu gestalten, was aber bedingt, dass sich die Marktmacht aus der Kupfer- in die Glasfaserwelt nicht überträgt.

**Diskriminierungsfreiheit** der Migration bedeutet dabei, dass die Umstellung von den Kupfernnetzen des marktmächtigen Unternehmens auf Glasfasernetze seiner Wettbewerber, einschließlich kommunaler Unternehmen, zu denselben Bedingungen erfolgt wie die Migration zu den Glasfasernetzen des marktmächtigen Unternehmens selbst. Kommunale Unternehmen haben vielerorts schon Glasfasernetze errichtet, wo das marktmächtige Unternehmen nur über Kupfernnetze verfügt. Eine diskriminierungsfreie Migration trüge vor diesem Hintergrund spürbar zu einem lebendigeren Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt zugunsten der Endnutzerinteressen bei und würde über eine erhöhte Netzauslastung den betriebswirtschaftlichen Anreiz auch kommunaler Unternehmen zum weiteren Glasfaserausbau über das bereits bestehende Maß hinaus stärken – orientiert am **infrastrukturellen Zielbild einer Glasfaserversorgung bis in die Wohneinheiten (FTTH)**.

Dafür muss die Migration auf der Grundlage **objektiver Voraussetzungen** nicht nur von der Eigentümerin der Kupfernetze, sondern ebenso von den weiteren Glasfaser ausbauenden Unternehmen und von der Bundesnetzagentur initiiert werden können. Der Umstieg im engeren Sinne kann sodann im Rahmen eines Zwei-Phasen-Modells erfolgen. Hierbei wird gebietsweise in einem ersten Schritt die Abschaltung des Kupfernetzes angekündigt und die Neuvermarktung von Produkten auf der Basis von Kupfertechnologie eingestellt („commercial closure“), bevor in einem zweiten Schritt die konkrete Umsetzung der Migration mit der tatsächlichen Abschaltung des Kupfernetzes erfolgt. Herausforderungen sind dabei auch im Prozess zu lösen.

Beim Wechsel von Kupfer auf Glas ist von entscheidender Bedeutung, dass er zu **keinen Wettbewerbsverzerrungen** führt, **bestehende Marktmacht aus der Kupferwelt nicht in den Glasfasermarkt überträgt** und **Nutzer sowohl zutreffende als auch verständliche Informationen erhalten**, die einen klaren und sicheren Weg in die digitale Zukunft aufzeigen.

### **Zum strategischen Doppelausbau von Glasfasernetzen durch das marktmächtige Unternehmen**

Die Eckpunkte des BMDS verzichten auf eine Novellierung von § 50 TKG zum missbräuchlichen Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht. Gleichwohl ist an diesem Ort aus der Sicht des VKU eine **Regelung zu verankern, die dem strategischen Doppelausbau von Glasfasernetzen durch das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht wirksam entgegentritt**. Dieser Doppelausbau ist volkswirtschaftlich schädlich, weil er Investitionen anderer Unternehmen in den Glasfaserausbau verhindert. Das Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahre 2030 einen flächendeckenden Glasfaserausbau vorweisen zu können, wird unter anderem durch den Doppelausbau ernsthaft gefährdet. Drohender Überbau bzw. dessen Ankündigung gehören laut der VKU-Mitgliederumfrage von Mai/Juni 2025 in der Sparte Telekommunikation zu den bedeutsamsten Gründen für Verzögerungen beim Glasfaserausbau.

In derselben VKU-Umfrage stimmen 76 Prozent der kommunalen Unternehmen „voll und ganz“ und 13 Prozent „eher“ der Aussage zu, dass es sich beim Doppelausbau von Glasfasernetzen um ein Problem handelt, das die Politik bzw. die Regulierungsbehörde hinsichtlich seiner negativen Auswirkungen auf den Glasfaserausbau in Deutschland unterschätzt. Weiterführend sind 58 Prozent der kommunalen Unternehmen von einem Doppelausbau ihrer Glasfaserinfrastruktur betroffen, womit ein solcher derzeit stattfindet oder sich abzeichnet. Von diesen Unternehmen wiederum geben 93 Prozent an, dass ein Doppelausbau durch die Deutsche Telekom bzw. durch deren Tochterunternehmen GlasfaserPlus erfolgt. Dabei bieten 67 Prozent der Unternehmen auf ihrem überbauten bzw. von einem Überbau bedrohten Glasfasernetz Open Access an und weitere 20 Prozent planen ein

solches Angebot. Ähnliche Ergebnisse lieferte die VKU-Mitgliederumfrage in der Telekommunikationssparte aus dem Jahre 2024, aus der ebenfalls hervorgeht, dass der Doppelausbau durch die Deutsche Telekom bzw. GlasfaserPlus den flächendeckenden Glasfaserausbau kommunaler Unternehmen teils massiv beeinträchtigt. Dem steht der Abschlussbericht der Monitoringstelle der Bundesnetzagentur sowie des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung zur Erfassung doppelter Glasfaserausbauvorhaben vom 30. Juli 2025 nicht entgegen, weil er sich lediglich außer Stande sieht, aus den ihm zugrundeliegenden Daten eine Basis für „belastbare Rückschlüsse“ für ein Gesamtbild zu formen. Ein formelles Auskunftsersuchen der Bundesnetzagentur an die Telekom könnte zu dem Gesamtbild beitragen, indem es die Ausbauplanung des Unternehmens auf Anzeichen einer Verdrängungsabsicht hin untersucht.

Der **strategische Doppel ausbau des marktmächtigen Unternehmens** manifestiert sich vor allem in der (bloß) öffentlichen Ankündigung eines Ausbauvorhabens oder auch in einem tatsächlichen Ausbau lediglich in lukrativen Gebieten, die beim erstausbauenden Unternehmen oft Bestandteil eines größeren, flächendeckenden Glasfaserausbau s sind. Dies betrifft insbesondere kommunale Unternehmen insofern, als diese die lukrativen Gebiete im Rahmen von Mischkalkulationen für die Erschließung betriebswirtschaftlich weniger attraktiver Gebiete benötigen. Bei solchen betriebswirtschaftlich weniger attraktiven Gebieten handelt es sich aufgrund ihrer geringeren Endnutzerdichte vornehmlich um ländliche Gegenden.

Laut der jüngsten VKU-Mitgliederumfrage von Mai/Juni 2025 in der Sparte Telekommunikation ist das **Problem des strategischen Doppel ausbau weiterhin virulent**. Dies ist ein unhaltbarer Zustand, der einer gesetzlichen Regelung bedarf. Um den strategischen Doppel ausbau durch das marktmächtige Unternehmen einzudämmen, setzt sich der VKU für eine sanktionsbewehrte „**Ausbau liste**“ ein. Demnach müsste das marktmächtige Unternehmen seine Glasfaserausbauvorhaben in Deutschland mindestens zwölf Monate im Voraus der Bundesnetzagentur ankündigen. Das Ergebnis wäre eine Liste mit Ausbauvorhaben, die nicht-öffentlicht wären. Erst nach Ablauf von zwölf Monaten dürfte das marktmächtige Unternehmen mit dem Glasfaserausbau in den angemeldeten Gebieten beginnen, was die öffentliche Ausbauankündigung inkludiert. So ließe sich vermeiden, dass das marktmächtige Unternehmen von seinen originären Ausbauplanungen abweicht und auf den Ausbau eines anderen Unternehmens kurzfristig mit einem (angekündigten) Doppel ausbau reagiert.

Ein Verstoß des marktbeherrschenden Unternehmens gegen die Ausbauliste muss **sanktionsbewehrt** sein. Sollten daher Ausbaumaßnahmen durch das marktbeherrschende Unternehmen in Gebieten erfolgen, die es nicht in der Ausbauliste aufgeführt hat, und konfligieren die Ausbaumaßnahmen mit Ausbauaktivitäten eines oder mehrerer anderer

Unternehmen, könnte das marktbeherrschende Unternehmen eine für das Zielgebiet gültige Ausbausperre erhalten, die aus VKU-Sicht mindestens 24 Monate betragen sollte.

Um Meldungen des marktbeherrschenden Unternehmens in der Ausbauliste „auf Vorrat“ ebenso zu vermeiden wie ein Auf-Zeit-Spielen nach Ablauf der Hinterlegungsfrist, muss **regelmäßig überprüft** werden, ob das Unternehmen seine in der Ausbauliste aufgeführten Ausbauprojekte wirklich umsetzt. Dafür sollte das Unternehmen binnen drei Monaten nach Ablauf der zwölf Monate mit der Projektumsetzung beginnen und diese binnen 24 Monaten abschließen. Andernfalls sollte auch an dieser Stelle eine Ausbausperre von mindestens 24 Monaten für das marktmächtige Unternehmen im Zielgebiet greifen.

### **Zum Bitstromangebot als möglichen Grund für eine Verweigerung des Zuganges zu bestehenden physischen Infrastrukturen**

Das BMDS beabsichtigt, die Möglichkeit in Artikel 3 Absatz 6 GIA zu nutzen, bei **Anfragen für den Zugang zu physischen Infrastrukturen** das Vorliegen eines **Bitstromzugangsangebotes als Verweigerungsgrund** im TKG zu verankern. Eine solche Möglichkeit besteht nur für Mitgliedstaaten, in denen eine solche oder eine gleichwertige Verweigerungsmöglichkeit am 11. Mai 2024 nach Maßgabe des mit dem EU-Recht im Einklang stehenden nationalen Rechtes angewandt wurde. In Deutschland war dies mit § 141 Absatz 2 Nummer 6 TKG der Fall. Eine solche Regelung trug und trägt den Marktbegebenheiten in Deutschland Rechnung.

Der VKU begrüßt daher ausdrücklich das Vorhaben des BMDS, im Konkreten für Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, die Möglichkeit zu schaffen, den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen zu verweigern, wenn vom selben Netzbetreiber oder derselben öffentlichen Stelle tragfähige Alternativen für den diskriminierungsfreien, offenen aktiven Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität auf der Vorleistungsebene bereitgestellt werden. Hiermit kommt das BMDS der **Notwendigkeit** nach, Investitionen in den flächendeckenden Glasfaserausbau vor allem im ländlichen Raum in einem wettbewerblich fairen Rahmen weiter zu ermöglichen. Denn kommunale Unternehmen, die Glasfasernetze errichten und betreiben, planen oft mit einem Open-Access-Angebot, das einen Bitstromzugang kennt.

Artikel 3 Absatz 6 GIA schränkt das Zugangsverweigerungsrecht auf der Basis eines Bitstromzugangsangebotes aber unter anderem ein, indem die tragfähigen Alternativen für den aktiven Zugang auf der Vorleistungsebene zum einen **vom selben Netzbetreiber oder derselben öffentlichen Stelle** bereitgestellt werden müssen und zum anderen das „**gleiche Abdeckungsgebiet**“ aufzuweisen haben wie das Ausbauprojekt des antragstellenden Betreibers. Hinsichtlich beider Einschränkungen des Zugangsverweigerungsrechts besteht

auf der EU-Ebene Nachbesserungsbedarf. Im Rahmen des geplanten Digital Networks Act bietet sich die Gelegenheit, diese Problematik gezielt aufzugreifen.

Denn in vielen **Konzernstrukturen** werden Ausbau und Betrieb der passiven Infrastruktur von einem anderen Konzernunternehmen getätigt als beispielweise der Vertrieb aktiver Vorleistungsprodukte. In einem solchen Fall bietet der Netzbetreiber selbst keine tragfähigen Alternativen im Sinne des GIA an, da der Vertrieb eben von einem anderen Unternehmen vorgenommen wird. Deshalb kann nach dem GIA hier Zugang zur passiven Infrastruktur gefordert werden, obwohl es ein aktives Vorleistungsprodukt auf dem Netz gibt. Der GIA sollte angesichts dessen in Artikel 3 Absatz 6 dahingehend geändert werden, dass auch **Vorleistungen anderer Anbieter als tragfähige Alternativen** gelten können.

Überdies ist unklar, was genau unter einem „gleichen Abdeckungsgebiet“ zu verstehen ist. Eine identische Netzabdeckung in einem größeren Gebiet mit denselben versorgten Adressen dürfte in vielen Fällen eine unverhältnismäßige Einschränkung des Zugangsverweigerungsrechtes darstellen, zumal dann beispielsweise auch noch zu klären wäre, was unter versorgten Adressen, also homes passed oder homes connected, zu verstehen ist. Mindestens ist eine **Klarstellung des Begriffes des „gleichen Abdeckungsgebietes“** im GIA erforderlich, viel mehr noch **seine Abschaffung**. Letzteres wäre einfacher und würde am besten auf das Ziel der **Rechtssicherheit** einzahlen.

## Zum Glasfaserbereitstellungsentgelt

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Glasfaserbereitstellungsentgelt würden einen Beitrag zur **Attraktivitätssteigerung** dieses Finanzierungsinstrumentes für den gebäudeinternen Glasfaserausbau leisten. Bislang greifen kommunale Unternehmen beim Ausbau gebäudeinterner FTTH-Infrastrukturen in Mehrfamilienhäusern (Netzebene 4) kaum auf das Instrument zurück. So sind laut der jüngsten VKU-Mitgliederumfrage von Mai/Juni 2025 in der Sparte Telekommunikation zwar 69 Prozent der antwortenden kommunalen Unternehmen im FTTH-Ausbau in der Netzebene 4 tätig, aber nur 14 Prozent von ihnen nutzen das Entgelt als Finanzierungsinstrument auch. Abseits von **Wettbewerbsfragen** spielen oft eine **fehlende Akzeptanz bei Immobilieneigentümern respektive Hausverwaltungen** und eine **zu bürokratische Ausgestaltung** des Finanzierungsinstrumentes eine Rolle. Hierhin sieht der VKU die größeren Probleme des Entgeltes als in dessen Höhe.

Der VKU teilt das Bestreben der Bundesregierung, dass mit dem voranschreitenden Glasfaserausbau auch Mehrfamilienhäuser mit **Glasfaser bis in jede Wohnung** ausgestattet werden. Denn hierdurch werden die Vorteile des Glasfaserinternets den Endkunden in Mehrfamilienhäusern vollumfassend zuteil. Gleichzeitig erhöht sich die praktische Attraktivität des Glasfaserausbaus auf ein Optimum, indem die Endkunden in Mehrfamilienhäusern wissen, dass sie die Vorteile des Glasfaserinternets ohne Abstriche in Anspruch

nehmen können. Dies regt die Marktnachfrage nach Glasfaseranschlüssen an, die für stabiles, schnelles und energieschonendes Internet benötigt werden und damit zukunfts-fest sind.

Die Höchstbeträge der umlagefähigen Glasfaserbereitstellungsentgelte in § 72 Absatz 2 TKG ermöglichen es regelmäßig nicht, die für den gebäudeinternen Glasfaserausbau anfallenden Kosten in der Netzebene 4 abzudecken. Dementsprechend steigert die zur Diskussion gestellte Erhöhung des aktuellen Höchstbetrages von 540 Euro je Wohneinheit auf **960 Euro brutto je Wohneinheit** den Anreiz zur Nutzung des Finanzierungsinstrumentes mit der Folge eines gebäudeinternen Glasfaserausbaus. In Anbetracht der Preisgefüge bei Internetzugangsdiensten schließt sich der VKU der Einschätzung des BMDS an, dass zur Umsetzung eines auf 960 Euro ansteigenden, umlagefähigen Höchstbetrages die **Verlängerung des neunjährigen Erhebungszeitraumes** als **vorzugswürdig** gilt. Bei einem im Jahr höchstens zulässigen Entgelt von 60 Euro wie bisher ergibt sich dabei eine Verlängerung auf 16 Jahre. Hilfsweise bestünde die Möglichkeit einer Kombination aus einer Anhebung des Jahreshöchstbetrages und – schwerpunktmäßig – einer Verlängerung des Erhebungszeitraumes, wobei der Jahreshöchstbetrag auf 80 Euro steigen und sich der Erhebungszeitraum auf 12 Jahre verlängern würde.

**Nachbesserungsbedarf** besteht aus der Sicht des VKU bei der Höhe des Glasfaserbereitstellungsentgeltes aber dahingehend, auf **Netto-** statt auf **Bruttobeträge** abzuheben, um die Möglichkeit neu festgesetzter Steuersätze zu berücksichtigen. Zudem ist eine **Indexierung der Entgelte oder ein ähnlicher Mechanismus** zur Abfederung von Inflation und anderen Marktdynamiken wie steigenden Ausbaukosten empfehlenswert.

Den Vorschlag des BMDS, dem die Netzebene 4 ausbauenden Telekommunikationsunternehmen rechtssicher die Möglichkeit einzuräumen, für die **Zugangsgewährung zur passiven Netzinfrastruktur und zu Glasfaserkabeln am Hausübergabepunkt** ein nicht-umlagefähiges **Einmalentgelt in Höhe von 60 Euro netto** zu erheben, unterstützt der VKU. Denn die Regelung reduziert das Investitionsrisiko des Infrastrukturbetreibers, weil dieser eine Prognose über die Anzahl der Zugangsgewährungen über den gesamten Betriebszeitraum hinweg zumindest nicht durchweg zuverlässig treffen und seinen Business Case deswegen auch nicht hinreichend kalkulieren kann. Zudem muss klar geregelt werden, dass das **Einmalentgelt pro Wohneinheit** erhoben werden kann und nicht unspezifisch pro Endnutzer.

Im Sinne der Vereinfachung bzw. **Entbürokratisierung** des Glasfaserbereitstellungsentgeltes begrüßt der VKU den Vorschlag des BMDS, die sogenannte „**aufwändige Maßnahme**“ in § 72 Absatz 2 TKG zu streichen, damit die Pflicht zur Einholung von mindestens drei Angeboten entfällt. Bislang hat der Betreiber des gebäudeinternen GlasfaserNetzes, der für dessen Finanzierung auf das Entgelt zurückgreift, im Falle eines Überschreitens von

Gesamtkosten in Höhe von 300 Euro für den gebäudeinternen Glasfaserausbau zu begründen.

**Das Recht des Verbrauchers zum Abschluss einer Telekommunikationslinie in den Räumen des Endnutzers** gemäß § 145 Absätze 1 bis 3 TKG leistet einen wichtigen Beitrag zum Wettbewerb auf dem Glasfasermarkt. Eine Klarstellung, wie sie das BMDS in § 2 Nummer 15c der Betriebskostenverordnung vorsieht, ist der Rechtsumsetzung zuträglich und wird deshalb seitens des VKU begrüßt. In der Praxis gestaltet es sich für kommunale Unternehmen öfters schwierig, ihre Telekommunikationsdienste Mietern in Mehrfamilienhäusern bereitzustellen. Hier spielen aber vor allem überhöhte Forderungen bei den **Mitnutzungsentgelten** der Wohnungswirtschaft eine verhindernde Rolle, was ihre **Deckelung** zielführend macht. Gleichfalls bedarf es **einheitlicher Zugangsbedingungen** in der Netzebene 4.

Die Absicht des BMDS, **Neubauten verpflichtend mit Glasfaserinfrastruktur** auszustatten, ist eine relevante Maßnahme, um Nachholbedarfen beim gebäudeinternen Glasfaserausbau vorzubeugen, die später in unstrukturierter Art und Weise Baukapazitäten bin, die für die Modernisierung von Bestandsgebäuden benötigt werden, binden. Der Verzicht auf die Anwendbarkeit des Glasfaserbereitstellungsentgeltes für den FTTH-Ausbau von Neubauten fördert die allgemeine Akzeptanz des Glasfaserausbaus bis in jede Wohnung. Der VKU unterstützt dieses Ansinnen auch, weil so eine Analogie zur Finanzierung anderer gebäudeinterner Versorgungsnetze geschaffen wird.

Die vom BMDS angedachte **Verlängerung der Regelungen zum Glasfaserbereitstellungsentgelt** um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2032 erscheint geeignet, um dem Finanzierungsinstrument eine zweite Chance zu geben.

Ein weiterer Grund für die geringe Nutzung des Glasfaserbereitstellungsentgeltes könnte auch ein **geringer Bekanntheitsgrad** sein, wogegen nicht-gesetzliche Maßnahmen wie Informationsangebote helfen könnten. Hierbei wäre die Branche einzubinden.

### **Zur Errichtung gebäudeinterner Glasfaserinfrastruktur durch Telekommunikationsunternehmen (Wohnungsstich)**

Entscheidend für einen zügigen gebäudeinternen Glasfaserausbau von Mehrfamilienhäusern in Deutschland ist ein konstruktives **Miteinander von Telekommunikationsunternehmen und Wohnungswirtschaft**. Kooperationen müssen Vorrang vor gesetzlichen Pflichten zur Duldung eines Vollausbaus mit FTTH haben. Neben der besonderen Schaffenskraft von Kooperationen spielen Rechtsrisiken eine Rolle. Denn wenn das diskutierte Recht von Telekommunikationsunternehmen auf einen FTTH-Vollausbau von Mehrfamilienhäusern an die Stelle des Rechts auf Versorgung einzelner Mieter oder Wohnungseigentümer als Vertragspartner tritt oder dieses ergänzt und zum Beispiel wegen

verfassungsrechtlicher Bedenken beklagt wird, droht wertvolle Zeit für den FTTH-Ausbau verlorenzugehen. Vor diesem Gesamthintergrund lässt sich das **Recht auf Vollausbau** als zweitbeste Option bezeichnen und sollte **allenfalls** als **Rückfallopption** für den Glasfaserausbau angelegt sein.

Hinsichtlich der **Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Rechts auf Vollausbau** wären die vom BMDS vorgeschlagenen im Grunde zweckdienlich. Hierbei handelt es sich um die folgenden:

- Das ausbauwillige Telekommunikationsunternehmen hat **mindestens einen Endkundenvertrag** im Mehrfamilienhaus abgeschlossen oder das Unternehmen hat das **Gebäude an sein Glasfasernetz angeschlossen**.
- Für den Anschluss von Endnutzern ohne Endkundenvertrag im Mehrfamilienhaus muss die **Zustimmung des Gebäudeeigentümers** vorliegen. Diese Zustimmung kann der Eigentümer nur bei Vorliegen von Sachgründen verweigern.
- Der **Ausbau** muss **innerhalb von 9 Monaten abgeschlossen** sein. Sanktionen bei Nichterfüllung erscheinen dem BMDS sinnvoll.
- Das Recht auf Vollausbau sollte nur für den **Erstausbau einer vollständigen Glasfaserinfrastruktur** gelten.

Vor allem die Beschränkung des Rechts auf Vollausbau für den **Erstausbau** einer vollständigen Glasfaserinfrastruktur betont der VKU als Notwendigkeit. Ansonsten droht sich das ungelöste **Überbauproblem** von der Netzebene 3 (siehe Abschnitt zum strategischen Doppelausbau von Glasfasernetzen durch das marktbeherrschende Unternehmen) auf die Netzebene 4 zu übertragen.

Die anderen Voraussetzungen eines Sachzusammenhangs des Ausbaus der Netzebene 4 mit der Immobilie in Gestalt **mindestens eines Endkundenvertrages** oder des **Anschlusses der Immobilie an das Glasfasernetz (Netzebene 3)** sieht der VKU als zielführend an. Diese Regelung zahlt auf einen betriebs- wie volkswirtschaftlich vernünftigen, konsistenten Glasfaserausbau vom Zugangsnetz bis in die Wohnungen ein.

Beim Blick auf die **Ausbaufrist** ist dagegen festzuhalten, dass neun Monate deutlich zu kurz angesetzt sind. Hier sollte vielmehr besonders wegen der Planungsprozesse in Verbindung mit einer Harmonisierung des Glasfaserausbaus der Netzebenen 3 und 4 auf eine **36-monatige Frist** referenziert werden.

Die **Grundrechte der Gebäudeeigentümer** sind bei der Ausgestaltung des Rechts auf Vollausbau selbstverständlich zu wahren. Das BMDS schlägt hierfür vor, dass Gebäudeeigentümer den Vollausbau im Einzelfall abwenden können, wenn sie innerhalb einer Frist von zum Beispiel einem Monat nach Anzeige des beabsichtigten Vollausbau erklären, den

Ausbau selbst zu vollziehen oder durch ein anderes Telekommunikationsunternehmen durchführen zu lassen. Eine **einmonatige Antwortfrist** hält der VKU für einen angemessenen Zeitraum. Aus VKU-Sicht sollte neben den von den Telekommunikationsunternehmen zu erfüllenden Bedingungen des Vollausbaurechts nur ein **beidseitig bindender Vertrag zwischen dem Gebäudeeigentümer und einem anderen Telekommunikationsunternehmen** eine Inanspruchnahme des Vollausbaurechts verhindern können. Damit ein solcher Vertrag allerdings nicht als „Ausbaublocker“ genutzt wird, muss in dem Vertrag eine Frist hinterlegt sein. Analog zur Ausbauverpflichtung eines Telekommunikationsunternehmens, das auf das Vollausbaurecht zurückgreift, sollte auch im beidseitig bindenden Vertrag eine **Ausbaufrist von 36 Monaten** verankert sein. Zudem sollte eine **Nichtbeantwortung der Ausbauanfrage** den Weg zur Inanspruchnahme des Vollausbaurechts öffnen.

**Sanktionsbewehrungen der Ausbauverpflichtungen** von Telekommunikationsunternehmen im Rahmen der Inanspruchnahme des Vollausbaurechts und ebenfalls von Gebäude-eigentümern im Rahmen eines beidseitig bindenden Vertrages mit einem anderen Telekommunikationsunternehmen erscheinen, wie vom BMDS selbst erwähnt, sinnvoll. Aufgrund ihrer schweren Umsetzbarkeit wäre allerdings auf den **zivilrechtlichen Weg** zu verweisen.

Die Geltung der **Mindeststandards laut Artikel 10 Absätze 4 und 5 GIA** im Falle einer Anwendung des Rechts auf Vollausbau würde dazu beitragen können, die Netzebene 4, die bisher einen Flaschenhals bei der Versorgung von Endkunden in Mehrfamilienhäusern darstellt, wettbewerbsoffener zu gestalten. Dabei spricht sich der VKU gemäß Branchenstandard für eine 4-Faser-Bauweise aus, bei der eine Glasfaser gespleißt ist.

## Zu den Regelungen zur Mitnutzung der Verkabelung

Der VKU unterstützt die **Beibehaltung eines gesetzlichen Anspruchs auf Mitnutzung bestehender Verkabelungen im Gebäude**, wie er sich in § 145 Absatz 2 TKG wiederfindet. Der Rechtsanspruch leistet einen wichtigen Beitrag zu einem offenen Netzzugang (Open Access) auf der Netzebene 4, zumal vor allem bautechnische Restriktionen beispielsweise durch Brandschutzwägungen einen eigenen FTTH-Ausbau verhindern können.

Dagegen brächte das zur Diskussion gestellte **Recht auf Zugang zu einer freien Glasfaser in jede Wohneinheit**, das unabhängig von einem Endkundenvertrag gilt, sofern der Zugangsnachfrager das Gebäude an sein vorgelagertes Netz angeschlossen hat, für die die Netzebene 4 ausbauenden Telekommunikationsunternehmen Planungs- und Investitionsunsicherheit. Zwar kann es in Fällen, in denen der Betreiber der Netzebene 3 und 4 nicht identisch sind, zu Problemen beim Zugang zu Wohnungen kommen, da über die Mitnutzungskonditionen schwer Einigkeit erzielt werden kann. Doch hier wäre unter Umständen mit klareren, nötigenfalls vorgegebenen Zugangskonditionen Abhilfe leistbar. Der

aktueller Rechtsrahmen u. a. mit einem Streitbeilegungsmechanismus erlaubt vielfach aber auch schon heute einen wirksamen Zugang.

Der das Recht auf Zugang zu einer freien Glasfaser in jede Wohneinheit ausgestaltende BMDS-Vorschlag, dass der **Zugang zu einer unbeschalteten Glasfaser nur zur Versorgung eines vertraglich gebundenen Endnutzers** verlangt werden könnte, wenn sämtliche Glasfasern belegt sind, würde vom VKU mitgetragen, sofern nicht Sachgründe wie technische Nichtumsetzbarkeit eine Ablehnung rechtfertigen. Als weitere Bedingung sollte im Sinne der Planungs- und Investitionssicherheit des Ausbauers auf der Netzebene 4 gelten, dass kein Bitstromzugangsangebot besteht, das in Anspruch genommen werden kann.

Generell sollte die Regelung aus **Artikel 3 Absatz 6 GIA**, der für die Netzebene 3 gilt, auf die **Netzebene 4** ausgeweitet werden. Demnach könnte ein Bitstromzugangsangebot zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen sodann einen Ablehnungsgrund für eine Anfrage für den Zugang zu passiver physischer Inhouse-Infrastruktur darstellen.

Ein beispielsweise **zweijähriges Zugangsverweigerungsrecht** zum Schutze der Investitionen in den Gebäudeanschluss (Netzebene 3) und die Netzebene 4 erscheint **weniger sinnvoll**. Zu begründen wäre eine Ungleichbehandlung mit den Betreibern, die ausschließlich die Netzebene 3 bedienen. Zudem kann über die **Mitnutzung** mittels attraktiver Angebote eine (Teil-)Refinanzierung einer ausgebauten FTTH-Infrastruktur eher erfolgen, was überdies zu Anbietervielfalt auf dem Netz und einem für Endkunden vorteilhaften Wettbewerb beitrüge, der in letzter Konsequenz die Attraktivität der Glasfaser als erstrebenswerte Technologie für Wohnungseigentümer steigert. Dieser Wirkmechanismus ist umso bedeutender, als zwei Jahre ohnehin deutlich zu kurz angesetzt wären, um die Investitionen in bedeutsamem Maße zu amortisieren.

## Zu Genehmigungsverfahren

Die Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens der wegerechtlichen Zustimmung (§ 127 Absatz 3 TKG) darf weder zulasten der **Substanz der betroffenen Straßenkörper** noch der darunter liegenden **öffentlichen Versorgungsnetze** gehen. Auch darf sich **deren Erreichbarkeit** durch den Telekommunikationsnetzausbau nicht verschlechtern, damit die betreffenden Versorger im Notfall angemessen agieren können. Hierzu gehören insbesondere Strom-, Gas- sowie Wasser- und Abwasserleitungen.

Vor diesem Hintergrund sollte eine **Verkürzung der Zustimmungsfrist**, innerhalb derer die Genehmigungsbehörde den vollständigen Antrag bearbeiten muss, weil dieser andernfalls im Sinne einer Genehmigungsfiktion als genehmigt gilt, **von drei auf zwei Monate** mit der ebenfalls vom BMDS vorgeschlagenen **Ausweitung der Verlängerungsmöglichkeit der Zustimmungsfrist durch die Genehmigungsbehörde um zwei statt wie bisher um einen Monat** gekoppelt werden. Die Qualität des Genehmigungsverfahrens wird so

gewahrt, indem die Kommunen bei anspruchsvollen Baumaßnahmen nicht zu übereilten Entscheidungen gedrängt werden.

Ein alternatives Verfahren zur wegerechtlichen Zustimmung gemäß § 127 Absatz 3 TKG in Gestalt eines **Anzeigeverfahrens für zugelassene fachkundige Tiefbauunternehmen** begrüßt der VKU. Die Sicherstellung der Fachkunde von Tiefbauunternehmen sollte dabei weiterhin durch die beauftragenden Telekommunikationsunternehmen erfolgen, die bereits heute technische und kaufmännische Informationen bei Tiefbauunternehmen vor deren Beauftragung einholen. Hier können Mustervorlagen zu einer Standardisierung beitragen. Referenzen für vergleichbare Baumaßnahmen, die Abfrage der Einhaltung spezifischer gesetzlicher Vorgaben und eine Eintragung in die Handwerksrolle stützen die Fachkunde. Zusammen mit erweiterten Eingriffsbefugnissen der Wegebaulastträger schon in der Bauphase kann die Beschränkung des zugelassenen Nutzerkreises einen ausgewogenen Kompromiss zwischen einer gewünschten Beschleunigung der Arbeitsaufnahme für den Tiefbau und den gebotenen Qualitätsanforderungen zum Schutze des Straßenkörpers und anderer Versorgungsnetze herstellen. Erfahrungsgemäß wird den in § 126 TKG geforderten anerkannten Regeln der Technik im Zuge der Errichtung von Telekommunikationslinien nicht immer ausreichend Rechnung getragen. Eine Dokumentation schon während der Bauphase wäre bei entsprechender Fachkunde des Tiefbauunternehmens allerdings obsolet. Auch auf die Führung der Telekommunikationslinien müssten sich die kommunalen Eingriffsbefugnisse sodann nicht erstrecken. Darüber hinaus sollte die einzelne **Kommune** die Möglichkeit haben, anfangs zugelassene Tiefbauunternehmen mit Begründung aus dem Nutzerkreis des Anzeigeverfahrens in der betreffenden Gebietskörperschaft auszuschließen, was eine Möglichkeit für die Kommune bedingt, die Feststellung der Fachkunde von Tiefbauunternehmen durch das beauftragende Telekommunikationsunternehmen zu prüfen. Ein Ausschluss aus dem Nutzerkreis muss auf begründeten Antrag bei der Kommune auch durch ein vom Glasfaserausbau **betroffenes Versorgungsunternehmen oder sonstigen Dritten** möglich sein, wenn durch die Ausbauqualität insbesondere andere Versorgungsnetze wiederkehrend in Mitleidenschaft gezogen werden. Allgemein hängt der Erfolg eines Anzeigeverfahrens wesentlich von der konkreten Ausgestaltung seiner Bedingungen ab.

Den bedeutsamsten Beitrag zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren erwartet der VKU aber weiterhin von einer **Digitalisierung der Antrags- und Genehmigungsverfahren** durch die bundesweite Umsetzung und stete Weiterentwicklung des federführend von den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz entwickelten Breitbandportals. Rückmeldungen kommunaler Unternehmen zu ihren Erfahrungen mit dem Breitbandportal fallen positiv aus. Dieses gestaltet die Zustimmung zur Leitungslegung in öffentlichen Wegen effizienter als andernorts, da Unternehmen und Behörden auf einen standardisierten, medienbruchfreien und volldigitalisierten Prozess der Beantragung und Genehmigung zurückgreifen können. Der Verband begrüßt und unterstützt Bemühungen des BMDS, die Nachnutzung des Breitbandportals durch andere Länder mindestens dadurch zu fördern, dass weiterhin finanzielle Anreize gesetzt und fachliche Unterstützung angeboten werden.

## Zur Anbindung von Mobilfunkmasten an das Stromnetz

Gemäß den Ausführungen des BMDS werde es sich für eine **prioritäre Anbindung von Mobilfunkmasten an das nächstgelegene Stromnetz** einsetzen, denn in der Praxis stelle die Anbindung der Masten an das Stromnetz eine Herausforderung dar.

Der VKU lehnt dies ab und weist darauf hin, dass es **handfeste Gründe** gibt, wenn ein Anschluss an ein Stromnetz verspätet erfolgt. Die von der Bundesregierung stark forcierte Energiewende stellt die Verteilernetzbetreiber vor sehr große Herausforderungen. Dabei haben die Netzanschlüsse und Netzanschlussbegehren erheblich zugenommen. Dies kann schlicht in eine quantitative Überlastung münden. Die Ressourcen für Finanzierung, Personal, Material und Bau sind begrenzt. Eine Priorisierung führt nicht zu einer Erhöhung der für die Herstellung eines Stromanschlusses erforderlichen Kapazitäten. Sie hätte vielmehr negative Auswirkungen auf andere bedeutende Anwendungen mit Strombedarf, wie beispielsweise Ladeinfrastruktur oder Rechenzentren.

Da es einen **Einspeisevorrang für Erneuerbare-Energien-(EE-)Anlagen** gibt, werden die Kapazitäten meist auch dafür genutzt. Durch den massiven Anstieg von EE-Anlagen einerseits und den zunehmenden Anschlüssen von Verbrauchsanlagen wie Wärmepumpen und Ladesäulen andererseits müssen Netzkapazitäten permanent geplant und weiter ausgebaut werden. Manche Anschlussprojekte können daher erst nach einer Netzerweiterung oder Netzverstärkung realisiert werden und dieser Ausbau wiederum kann meist erst bedarfsorientiert erfolgen, weil regulatorische Rahmenbedingungen oft einen vorausschauenden Netzausbau nicht oder nicht zeitnah ermöglichen.

Aus der Sicht der Verteilernetzbetreiber (VNB) gibt es mehrere konkrete **Herausforderungen** beim Anschluss von Funkmasten. Hierzu gehören unklare Zuständigkeiten, denn in vielen Fällen ist scheinbar offen, ob der Funkmastanschluss als **regulärer Netzanschluss oder Sonderfall** zu behandeln ist. Zudem fehlen oft Planungsunterlagen. VNB berichten, dass **Anschlussanfragen häufig unvollständig oder kurzfristig** erfolgen. Vor allem gibt es die oben bereits erwähnten und ernstzunehmenden **Ressourcenengpässe** durch den parallelen Ausbau von Ladeinfrastruktur, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen, der entsprechende Kapazitäten bindet. So hat sich allein die installierte Leistung von 2022 auf 2023 im Bereich Photovoltaik von 67,6 Gigawatt (GW) um 21,6 Prozent bzw. um 14,6 GW erhöht. Aktuell gibt es Speicheranschlussanfragen mit einer Gesamtkapazität von 300 GW. Dies entspricht fast dem 2,5-fachen der Gesamtleistung des aktuellen Stromnetzes. Wegen Sicherheitsbedenken fordern VNB überdies **zusätzliche Prüfungen, weil Funkmasten oft in sensiblen Netzbereichen installiert werden sollen**. Dabei ist die Telekommunikationsinfrastruktur selber von einer zuverlässigen Stromversorgung in erheblichem Maß abhängig, wie die Bundesnetzagentur in ihrem **Strategiepapier „Resilienz der Telekommunikationsnetze“** von August 2022 ausführt.

Zur Verbesserung der Anbindung von Mobilfunkmasten an das Stromnetz weist der VKU auf bereits bestehende entsprechende **Initiativen der Energiebranche** hin. So haben die Versorger-Allianz 450 und 450connect einen bundesweiten Rahmenvertrag geschlossen,

um die Zusammenarbeit zu verbessern. Im Projekt PlusMoSmart werden in der Region Mittelrhein (u. a. Bonn, Ahrtal) wiederum Praxiserfahrungen gesammelt, um technische und organisatorische Hürden zu identifizieren und schlussendlich zu beseitigen. Schon diese Initiativen machen eine Regelung zur prioritären Anbindung von Mobilfunkmasten an das nächstgelegene Stromnetz obsolet.

Bundesweit stehen außerdem passive Infrastrukturen von Energieversorgern für die Nutzung zum Mobilfunkausbau zur Verfügung. Mehrere Energieversorger betreiben sogar eine eigene Tower Company und stellen bereits heute erschlossene Standorte mit Strom- und Glasfaseranbindung sowie geeigneten Liegenschaften bereit, die kurzfristig für die Mobilfunkversorgung genutzt werden können. Die Nachfrage der Mobilfunknetzbetreiber besitzt aber Entwicklungspotenzial. Die Studie „Beitrag passiver Netzinfrastrukturen und Liegenschaften von Energieversorgern zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung in Deutschland“ von WIK-Consult vom 21. Juli 2025 kommt in diesem Zusammenhang zu dem Schluss, dass durch eine Kooperation der Mobilfunknetzbetreiber mit Energieversorgern, einschließlich mit deren Tower Companies, über 20 Prozent der reinen weißen Flecken und sogar über 40 Prozent der weißen und grauen Flecken (4G/5G) in den Versorgungsgebieten der Mobilfunknetzbetreiber schnell und kostengünstig abgedeckt werden könnten. Darüber hinaus heißt es in der Studie explizit: „Im Ergebnis müssten die Mobilfunknetzbetreiber aus betriebswirtschaftlichen, ökologischen und regulatorischen Gründen ein vitales Interesse haben, auf Bestandsinfrastrukturen zurückzugreifen.“

**Statt gesetzlicher Änderungen, die das Problem nur verlagern würden, wäre es vor diesem Hintergrund zielführender, bestehende Potenziale besser zu nutzen und die Zusammenarbeit zwischen Mobilfunknetzbetreibern und Energieversorgern aktiv zu stärken.**

### Zu Änderungen im Bereich des Gigabit-Grundbuches

In der jetzt anstehenden TKG-Novelle verdient das mit dem in der letzten Legislaturperiode nicht mehr verabschiedeten Entwurf eines TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetzes (TK-NABEG) verbundene Ansinnen einer Beschleunigung des Glasfaser- und Mobilfunkausbaus durch eine verbesserte Bereitstellung dafür relevanter Daten erneute Aufmerksamkeit. Dabei erscheint eine **zentrale Anlaufstelle für Informationsnachfrager** zweckdienlich. In diesem Zuge weist der VKU allerdings auch auf die hohe Bedeutung der vom Gigabit-Grundbuch erfassten Daten für das Funktionieren des Gemeinwesens hin. Dies betrifft insbesondere Infrastrukturdaten (§ 79 TKG). Der VKU plädiert daher für einen **Kompromiss zwischen Zentralität und Dezentralität**, der die Datenverantwortlichkeit der Betreiber kritischer Infrastrukturen stärker als bisher wahrt, indem die betreffenden Datensätze möglichst bei den Betreibern selbst verbleiben. Denn die zentrale Speicherung einer Fülle von Datensätzen zur Infrastruktur in ganz Deutschland an einem einzigen Ort, dem **Gigabit-Grundbuch**, macht eben diesen Ort zu einem attraktiven Ziel für Cyberangriffe und vermutlich auch Spionage und Sabotage. In Deutschland hat sich die Sicherheitslage infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine grundlegend gewandelt, so dass diese Risiken bedeutsam sind.

Mindestens wenn der Weg einer zentralen Datenspeicherung weitergegangen wird, ist darauf zu achten, dass die **Zuständigkeiten für die Datenverwaltung** unter Bezug auf § 78 Absatz 2 TKG nicht zerfasern. Denn mit einer Ausdifferenzierung der Zuständigkeiten, wie beim TK-NABEG einst vorgesehen, ließe sich eine Zunahme der Vulnerabilität des Systems infolge zunehmender Komplexität durchaus annehmen. Um einer solchen Entwicklung vorzubeugen, muss das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes (ZIS) ausschließlich an die Bundesnetzagentur ganz oder teilweise übertragen können.

Darüber hinaus sollte bereits das TKG im Sinne der Rechtssicherheit klären, wie die **Nutzungsbestimmungen der ZIS-Informationen** aussehen, anstatt dies über eine Rechtsverordnung nach § 86 Satz 1 Nummer 2 TKG zu regeln. Eine möglichst weitgehende gesetzliche Präzisierung würde ebenso das Datenschutz- und Datensicherheitskonzept benötigen, sollte dieses Vorhaben aus dem TK-NABEG-Entwurf wieder aufgegriffen werden. Dabei müssten sowohl die Nutzungsbestimmungen als auch das Datenschutz- und Datensicherheitskonzept hohen Sicherheitsstandards genügen, die im Rahmen einer Abwägung zwischen Transparenz und Sicherheit im Zweifel stets zugunsten der Sicherheit ausfallen. Die zentrale Bündelung der Informationen kann Ausbauplanungen kommunaler Unternehmen, soweit absehbar, allenfalls als zweitbeste Lösung nach einer dezentralen erleichtern, wenn öffentliche Sicherheitsinteressen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wirklich strikt gewahrt werden.